

GZ: Pharmig VHC – FA I / 08-03

Verstoß gegen: abgewiesene Beschwerde

Sachverhalt:

In der Beschwerde wird dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen, bei einer Fachtagung in C [REDACTED] einen Hüttenabend veranstaltet und durchgeführt zu haben, der gegen folgende Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex (kurz VHC) verstößt:

- Artikel 7.1 VHC (erlaubter Zweck einer Veranstaltung);
- Artikel 7.2 VHC (Kostenübernahme bei Veranstaltungen; Unterhaltungsprogramm) und
- Artikel 7.4 VHC (Bestimmung des Tagungsortes).

Beschluss:

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz Pharmig) hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz durch seine Mitglieder [REDACTED] sowohl die – bei der Pharmig am 14. April 2008 eingelangte – anonyme Beschwerde gegen die X***** GmbH (als betroffenes Unternehmen), [REDACTED], als auch die diesbezüglichen Stellungnahmen des betroffenen Unternehmens vom 5. Mai 2008 und 2. Juli 2008 in seinen mündlichen Sitzungen am 30. Mai 2008 und am 7. Juli 2008 geprüft.

Was die in der anonymen Beschwerde vorgebrachten behaupteten Verstöße gegen die Bestimmungen des Artikels 7 VHC (Veranstaltungen) im Zusammenhang mit der Veranstaltung eines „Hüttenabends“ am Rande der [REDACTED] [Anm.: gegenständliche Fachtagung] in C [REDACTED] betrifft, fasst der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz den einstimmigen

B E S C H L U S S ,

die Beschwerdepunkte als unbegründet **abzuweisen**.

Begründend ist hierzu – wie folgt – auszuführen:

I. Mit anonymer Beschwerde vom 8. April 2008, eingelangt bei der Pharmig am 14. April 2008 wurde unter anderem vorgebracht, dass das betroffene Unternehmen im Zuge der [REDACTED] [Anm.: gegenständlichen Fachtagung] in C [REDACTED] zu einem Hüttenabend eingeladen und diese Veranstaltungen nicht den Bestimmungen des Artikel 7 VHC (Veranstaltungen) entsprochen habe. Der Beschwerde wurde der – in [REDACTED] [Anm.: einer Fachzeitschrift] erschienene – Artikel „[REDACTED]“ beigelegt, in dem es unter anderem heißt:

„Hüttenabend und Geburtstagsfeier:

*Zum ersten Mal haben die Firma D***** GmbH und die X***** heuer [REDACTED] zum Hüttenabend geladen“.*

Dabei wurde – laut Artikel – das betroffene Unternehmen vorgestellt.

II. In seinen Stellungnahmen vom 5. Mai 2008 und 2. Juli 2008 brachte das betroffene Unternehmen zu obgenannten Beschwerdepunkten im Wesentlichen vor, dass

- der Artikel in der [REDACTED] [Anm.: Fachzeitschrift] die Veranstalter des Hüttenabends [REDACTED] nicht richtig wiedergegeben habe, zumal dieser Hüttenabend von der Firma D***** GmbH organisiert worden sei und diese insbesondere auch die Kosten der kulinarische Verpflegung übernommen habe;
- das betroffene Unternehmen als reiner Distributionspartner von der D***** GmbH zu dieser Veranstaltung eingeladen worden sei, um vor allem sein [REDACTED] Unternehmen vorstellen zu können und daher
- das betroffene Unternehmen als Gast weder die Veranstaltung [REDACTED] durchgeführt noch finanziell unterstützt habe.

Seinen Stellungnahmen hat das betroffene Unternehmen unter anderem die Rechnungen [REDACTED] für die Konsumation und Verpflegung am [REDACTED] 2008 [REDACTED] an die D***** GmbH vorgelegt.

III. Nach Prüfung der dem zuständigen Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz vorgelegten Beschwerde, Stellungnahmen und Urkunden hat dieser wie folgt festgestellt und rechtlich beurteilt:

Am [REDACTED] 2008 hat am Rande der [REDACTED] [Anm.: gegenständlichen Fachtagung] eine Veranstaltung [REDACTED] stattgefunden, die von der Firma D***** GmbH organisiert, durchgeführt und - insbesondere was die Kosten der Verpflegung betrifft – finanziert wurde. Zu dieser Veranstaltung wurde auch das betroffene Unternehmen geladen, welches seit [REDACTED] 2008 als Distributionspartner der Firma D***** GmbH tätig ist und sich auf dieser Veranstaltung vorgestellt hat.

Da das betroffene Unternehmen in seinen Stellungnahmen und anhand der vorgelegten Urkunden, insbesondere aufgrund der Rechnung [REDACTED] an die Firma D***** GmbH nachvollziehbar darlegen konnte, dass es gegenständliche Veranstaltung weder organisiert, noch durchgeführt und auch nicht auf irgend eine Art und Weise (finanziell) unterstützt hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

Eine weitere Erörterung und Überprüfung, ob die Veranstaltung [REDACTED] am [REDACTED] 2008 den Bestimmungen des VHC, insbesondere jenen des Artikels 7 VHC entsprochen hat, konnte daher unterbleiben.

Entsprechend Artikel 14.10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz ist darauf hinzuweisen, dass gegen diesen Beschluss – binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung desselben – das Rechtsmittel des Einspruches beim Vorsitzenden des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz eingebracht werden kann. Wird binnen dieser Frist kein Einspruch erhoben, wird dieser Beschluss rechtskräftig und sohin unanfechtbar.

Der Beschluss wurde am 5. August 2008 von den Mitgliedern des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz unterfertigt. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel erhoben.